



1 **Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub in der Stadtverwaltung Winterthur**

Mutterschaftsurlaub

- Als Angestellte haben Sie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Auf Ihren Wunsch können Sie den Mutterschaftsurlaub bis zu vier Wochen vor dem ärztlich bestimmten Geburtstermin antreten.
- Angestellte dürfen während 8 Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.
- Nach dem Mutterschaftsurlaub können Sie einen Antrag auf Reduktion Ihres Beschäftigungsgrades stellen. Soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird versucht, diesen zu bewilligen.
- Sie können zusätzlich ein Gesuch auf unbezahlten Urlaub stellen.
- Wenn Sie ihre Arbeit nach der Niederkunft nicht wieder aufnehmen, können Sie auf Ende des Mutterschaftsurlaubes unter Einhaltung der regulären Kündigungsfrist kündigen.

Arbeit während der Schwangerschaft

- Die Stadtverwaltung ist aufgrund des Arbeitsgesetzes - dessen Schutzbestimmungen für Mutterschaft auch in der öffentlichen Verwaltung gelten - verpflichtet, die Arbeit so zu gestalten, dass sie weder die schwangere Frau noch das ungeborene Kind gefährdet.
- Wenn die Arbeit für Sie während der Schwangerschaft zu anstrengend wird, sind Sie berechtigt, eine weniger beschwerliche Arbeit zu verlangen.
- Wenn Sie sich nicht wohl fühlen, können Sie Ihren Arbeitsplatz jederzeit verlassen. Natürlich informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n. Ein ärztliches Zeugnis müssen Sie nicht vorlegen, ausser im Falle einer längerdauernden Absenz.
- Auf Verlangen Ihrer Vorgesetzten müssen Sie die Schwangerschaft mit einem ärztlichen Zeugnis belegen, jedoch nicht Ihre Arbeitsunfähigkeit.
- Die Stadt darf das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft nicht kündigen. Die Kündigung während der Probezeit aus anderen Gründen bleibt vorbehalten.
- Bei befristeten Arbeitsverhältnissen besteht Anspruch auf Urlaub nur bis zum vereinbarten Austrittsdatum. Eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses darf nicht wegen Schwangerschaft oder Niederkunft verweigert werden, andernfalls hat die Angestellte Anspruch auf Leistungen gemäss §59 PST. Die über das befristete Arbeitsverhältnis hinausgehenden Leistungen gemäss Bundesrecht (EO) werden direkt der Mutter ausbezahlt.

Zusätzlicher bezahlter Urlaub für die Mutter

- Für das Stillen während der Arbeitszeit wird Ihnen die hierzu notwendige Zeit als bezahlter Urlaub gewährt.
- Bei Krankheit oder Unfall Ihrer Kleinkinder oder Kinder im schulpflichtigen Alter, die im gleichen Haushalt wohnen, wird Ihnen die notwendige Zeit, höchstens 5 Arbeitstage pro Ereignis, als bezahlter Urlaub gewährt.

Bezahlter und unbezahlter Urlaub für den Vater

- Bei der Geburt Ihres Kindes werden Ihnen 10 Tage bezahlter Urlaub gewährt.
- Sie haben Anspruch auf einen unbezahlten Vaterschaftsurlaub von drei Wochen in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes.
- Sie können zusätzlich ein Gesuch auf unbezahlten Urlaub stellen.
- Bei Krankheit oder Unfall Ihrer Kleinkinder oder Kinder im schulpflichtigen Alter, die im gleichen Haushalt wohnen, wird Ihnen die notwendige Zeit, höchstens 5 Arbeitstage pro Ereignis, als bezahlter Urlaub gewährt.

Spezielle Regelungen bei Adoption

- **Für die Mutter:**
 - Wenn Sie ein Kind bis zu zwölf Jahren zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption übernehmen, wird Ihnen ein bezahlter Urlaub von 16 Wochen gewährt.
 - Sie können zusätzlich ein Gesuch auf unbezahlten Urlaub stellen.
- **Für den Vater:**
 - Wenn Sie ein Kind zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption übernehmen, wird Ihnen ein bezahlter Urlaub von 10 Tagen gewährt.
 - Sie haben Anspruch auf einen unbezahlten Vaterschaftsurlaub von drei Wochen in den ersten zwei Jahren nach Übernahme des Kindes zur Pflege.
 - Sie können zusätzlich ein Gesuch auf weiteren unbezahlten Urlaub stellen.

Kinderbetreuung

Die Stadt Winterthur bietet ihren Mitarbeitenden Beratung an beim Familienservice zu allen Fragen der Kinderbetreuung (Krippe, Hort, Tageseltern, Kinderfrau, Notfalllösungen, usw.; Tel. 052/224 08 88, www.familienservice.ch)

In der städtischen Arbeitgeberkrippe Chäferfäscht stellt die Stadt ihren Mitarbeitenden subventionierte Krippenplätze zur Verfügung. Die Subvention ist lohnabhängig. Information und Anmeldung: Büro für Gleichstellung, Lindstrasse 4, Winterthur, 052 267 62 24/267 53 54

Wir beraten Sie gerne

Beauftragte für Gleichstellung, Lindstrasse 4, 8402 Winterthur, 052 267 53 54/53 58

Gesetzliche Grundlagen

- §56, §58, §59 Personalstatut vom 12. April 1999
- §39, §40, §50 Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juli 1999